

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)**

vom 12. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2022)

zum Thema:

**Datenschutzverstöße bei Berliner Polizei und Verfassungsschutz 2018-2022**

und **Antwort** vom 27. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Aug. 2022)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12577

vom 12. Juli 2022

über Datenschutzverstöße bei Berliner Polizei und Verfassungsschutz 2018-2022

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurden wegen des Vorwurfs der widerrechtlichen Erhebung und/oder Verwendung personenbezogener Daten zu außerdienstlichen oder sogar privaten Zwecken nach Kenntnis des Senats seit der Schriftlichen Anfrage Drs. 18 / 16 854 vom 26. Oktober 2018 gegen Bedienstete und Beamte der Berliner Polizei dienst- oder strafrechtliche Ermittlungen bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet? (Bitte nach Jahr und Tatvorwurf aufschlüsseln.)

a. In wie vielen dieser Fälle wurden Disziplinarmaßnahmen oder vergleichbare arbeits- bzw. personalrechtliche Sanktionen verhängt?

Zu 1. a.:

Die Zahl eingeleiteter dienstrechtlicher Ermittlungen seitens der Polizei Berlin kann nachstehender Übersicht entnommen werden:

<b>eingeleitete Disziplinarverfahren wegen Verstoß gegen das BlnDSG</b>						
innerhalb- und außerhalb des Dienstes	2018	2019	2020	2021	2022	<b>gesamt</b>
Verstöße gegen BlnDSG	10	4	1	9	Daten liegen noch nicht vor	<b>24</b>

Quelle: Disziplinarstatistik, Stand: 18. Juli 2022

Angaben zu den verhängten Disziplinarmaßnahmen können nicht erfolgen, da die jährlich abgeschlossenen Disziplinarverfahren und deren Ausgänge ohne Bezug zum jeweils konkret vorgeworfenen Dienstvergehen statistisch erfasst werden.

Angaben im Sinne der Fragestellung für Tarifbeschäftigte der Polizei Berlin sind nur zu Abmahnungsverfahren möglich und können nachstehender Übersicht entnommen werden. Diese Angaben müssen allerdings nicht zwingend mit den Zahlen der eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungen korrespondieren.

<b>Jahr</b>	<b>Abmahnungen gegen Tarifbeschäftigte der Polizei Berlin wegen Verstoß gegen BlnDSG</b>
2018	0
2019	0
2020	2
2021	0
2022 (bis 19.07.)	1
gesamt	3

Quelle: Interne Datenerhebung der Polizeidirektion Zentraler Service Personal - Personalservice (Dir ZS Pers B), Stand: 19. Juli 2022

Angaben zu anderen arbeitsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Kündigung) können nicht im Sinne der Fragestellung differenziert werden.

b. In wie vielen dieser Fälle wurden Sanktionen nach dem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrecht verhängt?

c. In wie vielen dieser Fälle wurden die Ermittlungen eingestellt oder anderweitig nicht weiterverfolgt?

Zu 1.b. und c.:

Die Zahl eingeleiteter strafrechtlicher Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) und Angaben zu deren Ausgang können nachstehender Übersicht entnommen werden:

<b>Jahr</b>	<b>Eingeleitete Strafermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das BlnDSG</b>	<b>Ausgang der Strafermittlungsverfahren</b>
2018 (gesamt)	24	23 Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO; eine Verurteilung zu einer Geldstrafe
2019	23	22 Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO:

		in einem Fall wurde gem. § 153 Abs. 1 StPO von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit abgesehen.
2020	15	13 Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO; in einem Fall wurde gem. § 153a StPO von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen abgesehen; ein Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
2021	15	9 Einstellungen gem. § 170 Abs. 2 StPO; in einem Fall wurde gem. § 153 Abs. 1 StPO von der Verfolgung wegen Geringfügigkeit abgesehen; 5 Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.
2022 (bis 18.07.)	10	1 Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO; 9 Verfahren sind noch nicht abgeschlossen
<b>gesamt</b>	<b>87</b>	<b>68 x § 170 Abs. 2 StPO</b> <b>2 x §153 Abs. 1 StPO</b> <b>1 x § 153a StPO</b> <b>1 x Geldstrafe</b> <b>15 noch offene Verfahren</b>

Quelle: Polizei-Managementsystem Straftaten, Stand: 18. Juli 2022

Eine Aufschlüsselung nach dem Tatvorwurf im Einzelnen ist nicht möglich, da Angaben hierzu nicht im automatisierten Verfahren recherchierbar sind.

Angaben zu Bußgeldverfahren und deren Ausgang können nachstehender Übersicht nebst ergänzenden Erläuterungen der für die Verfolgung und Ahndung der hier maßgeblichen Ordnungswidrigkeiten zuständigen Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entnommen werden:

	Eingeleitete Bußgeldver- fahren	Abschluss durch Bußgeldbescheid	Abschluss durch Verwarnung	Abschluss durch Einstellung	Sonstiger Ab- schluss
Ab 26.10.2018	-	1 <sup>1</sup>	-	-	-
2019	18	3	1	1	-
2020	23	9	-	6	-
2021	16	11	1	11	1
Bis 20.07.2022	12	4	-	3	-
gesamt	69	27	2	21	1

Tatvorwurf aller aufgeführten Bußgeldverfahren war die unbefugte Verarbeitung nicht offenkundiger personenbezogener Daten durch die jeweiligen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte gemäß §§ 29 Abs.1, 70 BlnDSG. In einem Verfahren gab die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte als betroffene Person an, dass die eigene Nutzerkennung missbraucht worden sei. In diesem Fall wurde das Bußgeldverfahren gemäß § 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da der Nachweis der Täterschaft nicht erbracht werden konnte.

Eine Pflicht zur Benachrichtigung der Betroffenen des (mutmaßlichen) Datenmissbrauchs über den Sachverhalt besteht seitens der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht.

d. In wie vielen dieser Fälle wurden die Betroffenen des (mutmaßlichen) Datenmissbrauchs über den Sachverhalt informiert?

Zu 1.d.:

Es ist davon auszugehen, dass die Betroffenen in der überwiegenden Zahl von Fällen benachrichtigt wurden. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass es sich bei strafrechtlich relevanten Verstößen gegen das BlnDSG um Antragsdelikte handelt. Das bedeutet, dass die betroffenen Personen im Rahmen der Vorgangsbearbeitung in der Regel kontaktiert und befragt werden, ob sie einen Strafantrag stellen, falls dies noch nicht geschehen ist. Damit verbunden ist eine Information über den Verfahrensgegenstand. Zum anderen enthält das BlnDSG in den §§ 27 und 52 Benachrichtigungspflichten gegenüber den von Datenschutzverstößen betroffenen Personen. Bezüglich der von der Berliner Beauftragten

---

<sup>1</sup> betrifft ein vor dem 26.10.2018 eingeleitetes Bußgeldverfahren

für Datenschutz und Informationsfreiheit geführten Bußgeldverfahren wird auf die Ausführungen zu 1. b. und c. verwiesen.

2. Welche technischen Vorkehrungen oder organisatorische Maßnahmen wurden in der Berliner Polizei seit 2018 implementiert, um die Berechtigung einer Datenerhebung bzw. Datenabfrage durch Bedienstete und Beamte der Polizei vor dem Zugriff auf die Daten zu prüfen und zweifelsfrei festzustellen sowie um den jeweiligen Vorgang zu dokumentieren und zu protokollieren?

Zu 2.:

Bereits seit dem Start des Vorgangsbearbeitungssystems POLIKS (Polizeiliches Landessystem für Information, Kommunikation und Sachbearbeitung) bei der Polizei Berlin im April 2005 wurden umfangreiche technische Vorkehrungen und organisatorische Maßnahmen etabliert, um die Datensicherheit zu gewährleisten. Die Zugriffsberechtigungen sind personenscharf und dienststellenbezogen über ein abgestuftes Rollen-Rechtekonzept umgesetzt. Jegliche Zugriffe werden seither in POLIKS protokolliert.

Innerhalb der Anwendung POLIKS wurden seit 2018 u.a. folgende zusätzliche technisch-organisatorische Maßnahmen umgesetzt:

- Verpflichtende Eingabe eines Aktenzeichens beim Abfragegrund „Vorgangsbearbeitung“.
- Sogenannte „Negativliste“ für die Ergänzung zum Abfragegrund, mittels derer bestimmte Wörter oder auch Buchstaben-Zahlenkombinationen explizit von der Eingabe ausgeschlossen werden, um zu verhindern, dass häufig genutzte Abkürzungen oder Füllwörter anstatt eines nachvollziehbaren Anfragegrundes eingegeben werden. Die „Negativliste“ wird fortlaufend erweitert.
- Überarbeitung und Umsetzung der Konzeption für die Durchführung der Datenschutzkontrollen. Hier sind jetzt auch Abfragen im Zusammenhang mit öffentlichkeitswirksamen Ereignissen miteinbezogen sowie die Auswertung der Abfragegründe hinsichtlich der Eintragung im Zusatzfeld und dessen Nachvollziehbarkeit möglich.
- Verpflichtung zur wiederkehrenden Belehrung.
- Spezieller Hinweistext zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, der beim Start von POLIKS eingeblendet wird.

- Zusätzlicher Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben auf der Startseite des Intranets.

3. In welchen der unter 1. genannten Fälle ist es vorgekommen, dass Benutzerkennungen unberechtigt genutzt wurden?

Zu 3.:

Es wird auf die Antwort zu 1. b. und c. verwiesen; weitergehende Angaben im Sinne der Fragestellung können mangels statistischer Erhebung nicht gemacht werden.

4. Wurde die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Prüfung und Einrichtung von Vorkehrungen und Maßnahmen gegen unberechtigte Datenabfragen in der Berliner Polizei beteiligt? Wenn ja, in welcher Weise?

Zu 4.:

Ja. Die Beteiligung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erfolgte sowohl im Rahmen ihres eigenen Initiativrechts als auch im Wege ihrer Beratungsfunktion.

5. In wie vielen Fällen wurden wegen des Vorwurfes der widerrechtlichen Verwendung dienstlicher Mittel (außer Datenmissbrauch) zu außerdienstlichen oder sogar privaten Zwecken nach Kenntnis des Senats seit Drs. 18 / 16 854 gegen Bedienstete und Beamte der Berliner Polizei dienst- oder strafrechtliche Ermittlungen bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet (bitte nach Jahr und Tatvorwurf aufschlüsseln)?

a. In wie vielen dieser Fälle wurden Disziplinarmaßnahmen oder vergleichbare arbeits- bzw. personalrechtliche Sanktionen verhängt?

Zu 5. a.:

Dienstrechtliche Ermittlungen seitens der Polizei Berlin im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst. Angaben im Sinne der Fragestellung für Tarifbeschäftigte der Polizei Berlin sind nur zu Abmahnungsverfahren möglich und können nachstehender Übersicht entnommen werden:

<b>Jahr</b>	<b>Abmahnungen wegen widerrechtlicher Verwendung dienstlicher Mittel</b>
2018	0
2019	0
2020	0

2021	1
2022 (bis 19.07.)	0

Quelle: Interne Datenerhebung Dir ZS Pers B, Stand: 19. Juli 2022

- b. In wie vielen dieser Fälle wurden Sanktionen nach dem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrecht verhängt?  
c. In wie vielen dieser Fälle wurden die Ermittlungen eingestellt oder anderweitig nicht weiterverfolgt?

Zu 5.b. und c.:

Die Zahl eingeleiteter strafrechtlicher Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung ab dem 27. Oktober 2018 und Angaben zu deren Ausgang können nachstehender Übersicht entnommen werden:

Jahr	2018 (ab 27.10.)	2019	2020	2021	2022 (bis 18.07.)
unbefugter Gebrauch von Kfz	0	4	1	4	1
Diebstahlsdelikte	12	35	21	8	8
Unterschlagungsdelikte	0	8	2	4	3
Untreue	0	0	0	5	4
<b>gesamt</b>	<b>12</b>	<b>47</b>	<b>24</b>	<b>21</b>	<b>16</b>

Quelle: POLIKS, Stand: 19. Juli 2022

Die Begrifflichkeit „widerrechtliche Verwendung“ wurde hier weit verstanden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass eine widerrechtliche Verwendung dienstlicher Mittel als solche nur strafbar ist, soweit sie vorsätzlich erfolgt und ein Kraftfahrzeug betrifft (§ 248b StGB). Bei allen anderen Gegenständen kommt eine Strafbarkeit in der Regel nur bei Handlungen mit Zueignungsabsicht (§ 242 StGB) oder Zueignung (§ 246 StGB) in Betracht. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass nicht alle Fälle in Bezug auf die geschädigte Institution in POLIKS zutreffend erfasst werden.

Belastbare Angaben zu den Verfahrensausgängen und etwaigen Sanktionen lassen sich aus POLIKS nicht entnehmen. Anders als in den Fällen zu 1. kann zur Beantwortung dieser Frage nicht auf die Datenbank Polizei-Managementsystem Straftaten zurückgegriffen werden, da eine Differenzierung der dort vorliegenden Daten im Sinne der Fragestellung zu 5. nicht möglich ist.

6. In wie vielen Fällen wurden wegen des Vorwurfs der widerrechtlichen Erhebung und/oder Verwendung personenbezogener Daten zu außerdienstlichen oder sogar privaten Zwecken nach Kenntnis des Senats seit der Schriftlichen Anfrage Drs. 18 / 16 854 vom 26. Oktober 2018 gegen Bedienstete und Beamte des Berliner Verfassungsschutzes dienst- oder strafrechtliche Ermittlungen bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet? (Bitte nach Jahr und Tatvorwurf aufschlüsseln.)



a. In wie vielen dieser Fälle wurden Disziplinarmaßnahmen oder vergleichbare arbeits- bzw. personalrechtliche Sanktionen verhängt?

Zu 6. a.:

Es gab im fraglichen Zeitraum weder Disziplinarverfahren noch arbeits- bzw. personalrechtliche Maßnahmen gegen Beamtinnen und Beamte und Bedienstete des Berliner Verfassungsschutzes.

b. In wie vielen dieser Fälle wurden Sanktionen nach dem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrecht verhängt?

c. In wie vielen dieser Fälle wurden die Ermittlungen eingestellt oder anderweitig nicht weiterverfolgt?

d. In wie vielen dieser Fälle wurden die Betroffenen des (mutmaßlichen) Datenmissbrauchs über den Sachverhalt informiert?

8. In welchen der unter 6. genannten Fälle ist es vorgekommen, dass Benutzerkennungen unberechtigt genutzt wurden?

Zu 6. b. bis d. und 8.:

Zu strafrechtlichen Ermittlungen gegenüber Mitarbeitenden des Verfassungsschutzes liegen keine Erkenntnisse vor. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat im fraglichen Zeitraum keine Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen datenschutzrechtlicher Verstöße gegen Bedienstete des Verfassungsschutzes eingeleitet.

7. Welche technischen Vorkehrungen oder organisatorische Maßnahmen wurden beim Berliner Verfassungsschutz seit 2018 implementiert, um die Berechtigung einer Datenerhebung bzw. Datenabfrage durch Bedienstete und Beamte des Verfassungsschutzes vor dem Zugriff auf die Daten zu prüfen und zweifelsfrei festzustellen sowie um den jeweiligen Vorgang zu dokumentieren und zu protokollieren?

9. Wurde die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Prüfung und Einrichtung von Vorkehrungen und Maßnahmen gegen unberechtigte Datenabfragen im Berliner Verfassungsschutz beteiligt? Wenn ja, in welcher Weise?

Zu 7. und 9.:

Die Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten durch Bedienstete des Berliner Verfassungsschutzes ist daran gebunden, dass den Betroffenen Zugriffsrechte gewährt werden. Dem geht die Prüfung voraus, ob der Zugriff zur Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Mitarbeitenden jeweils erforderlich ist. Ohne die vorherige Einräumung der Rechte ist eine Datenabfrage nicht möglich. Aufgrund des hohen Grades der Personalisierung bei der technischen Prüfung der Berechtigung vor Gewährung des Zugriffs ist die Gefahr der unberechtigten Nutzung einer Benutzerkennung minimal. Die Beteiligung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist für die Einrichtung automatisierter Daten von Gesetzes wegen vorgeschrieben; dies gilt

insbesondere für die Frage der Zugriffsberechtigung und Protokollierung, welche die Überprüfung einer rein aufgabenbezogenen Nutzung ermöglicht.

Eine weitergehende Antwort kann aus Rechtsgründen nicht erteilt werden. Der Senat verkennt nicht, dass der durch Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist. Er ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch das Staatswohl (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 - VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Der Senat ist insoweit nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass eine weitergehende Auskunft geeignet wäre, die zukünftige Aufgabenerfüllung zu gefährden, weil sie Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zulassen würde.

Berlin, den 27. Juli 2022

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport